



# MARKTGEMEINDE GURK

Bezirk Sankt Veit an der Glan – A-9342 Gurk, Dr.-Schnerich-Straße 12  
Telefon 04266/8125-0, Fax 04266/8125-5  
[www.gurk.at](http://www.gurk.at) – [gurk@ktn.gde.at](mailto:gurk@ktn.gde.at)

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 15. Dezember 2023,  
Zl. 902/2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird  
(Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt  
in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

|                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| Erträge:                          | € 4.097.500,-- |
| Aufwendungen:                     | € 4.294.100,-- |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 0,--         |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen:  | € 0,--         |

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 196.600,--

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

|               |                |
|---------------|----------------|
| Einzahlungen: | € 3.125.700,-- |
| Auszahlungen: | € 3.290.600,-- |

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 164.900,--

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Ansatzabschnitt 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes innerhalb eines Ansatzabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansatzabschnitte des Gesamtvoranschlags, deren Ausgaben durch zweckgebundene Erträge zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, investive Einzelvorhaben, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**


Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 400.000,--

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister  
  
RegR Ing. Wuzella Siegfried

Anschlag am: 18.12.2023  
Abnahme am: 02.01.2024